

Haupt der Landesgemeinde zwar gewisse Hoheitsrechte, aber die Beschlüsse über Krieg und Frieden, über Beamtenwahlen und gerichtliche Entscheidungen erfolgten unter seiner Leitung durch die Landesgemeinde; die ordentliche Rechtspflege war Sache der vom Volk eingesetzten Richter; der Friede war Volks-, nicht Königsfriede; der gesamte Grund und Boden galt als Volks-, nicht als Königsland. Der fränkische König dagegen hatte Banngewalt, d. h. das Recht, bei Strafe zu gebieten und zu verbieten, über sämtliche Untertanen, die ihm Treue schuldeten und ihre Treupflicht durch einen Treueid bekräftigen; er entschied selbstständig über Krieg und Frieden; er ernannte nach freiem Ermessen alle Beamten, im wesentlichen auch die der Kirche, und hatte die oberste Gerichtsbarkeit, die er persönlich im Königsgericht verwaltete. Acht und Todesstrafe konnten nur von ihm verhängt werden. Daraus hat sich dann das Recht der Gnade, d. h. des Straferlasses oder der Strafumwandlung, entwickelt. Der allgemeine Friede erscheint jetzt als Königsfriede. Ein besonderer Frieden schützte die Person und das Gut des Königs und herrschte in der Umgebung des Königs, so daß daselbst begangene Missetat strenger bestraft wird. Alles nach Versorgung der germanischen Krieger bei Besitzergreifung der neuen Gebiete übrig gebliebene Land gehörte, ebenso wie der römische Fiskalbesitz, dem König zu eigen, der so der bei weitem größte Grundbesitzer und wirtschaftlich unabhängig ward.

Wahrzeichen der königlichen Gewalt waren in merovingischer Zeit der Speer, die Heerfahne und der königliche Thron; in karolingischer Zeit kamen Krone und Zepter, Schwert und Kreuz hinzu. Eine bestimmte königliche Residenz gab es nicht; jeder König hatte seine Lieblingsresidenzen, die auf Königsland gelegenen Pfalzen, auf denen er abwechselnd Hof hielt. Königliche Güter breiteten sich in großer Zahl über das ganze Land aus. Zu ihrer Verwaltung war in jedem Gau eine besondere Domänenverwaltung eingerichtet. In den königlichen Schatz flossen die ansehnlichen Tribute unterworfenen Völkerschaften, die bei Majestätsverbrechen eingezogenen Vermögensobjekte, zumal die Kostbarkeiten, Kleinodien, Prachtgewänder, die Friedensgelder, d. h. die Bußen für Verletzungen des Friedens, für Missetaten also, die Anteile des Königs an den Gerichtsgesällen, die von den Grafen zu zwei Dritteln abgeliefert wurden, und die schon in der Urzeit üblichen Jahresgeschenke, die jetzt bei der Reichsversammlung dargebracht wurden. In den römischen Gebieten fand der König weitere Einnahmequellen in dem Münzrechte, in den Zöllen und in den Spanndiensten und Vorspannlieferungen bei Reisen des Königs und seiner Gesandten. Auch